

GEMEINDE BIRGITZ
KUNDMACHUNG

über die Gemeinderatssitzung am Mittwoch, den 05.08.2020
abgehalten im Kultursaal der Gemeinde

Beginn: 20:41 Uhr

Ende: 22:31Uhr

Anwesende: Bgm. Markus Haid, GR Anton Schweighofer, Vzbgm. Ing. Wolfgang Steiner, Helmut Schweighofer (als Ersatz für GV Werner Dilitz), GR Herbert Jordan, GR Josef Jordan, GR Ing. Gerhard Recla, GV DVw. Josef Strasser, GV Dr. Andrea Sejkora, GR Dr. Elmar Märk, GR Wolfgang Schweighofer, GR Georg Haid, GR Heinz Haid –reihum

Abwesend: GV Werner Dilitz (entschuldigt)

Schriftführerin: Nicola Mair

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Schriftführerin, sowie die anwesenden Zuhörer zur heutigen Sitzung.

Tagesordnung

Es wird vom Bürgermeister einfürend der Antrag gestellt die bekannt gegebene Tagesordnung gem. § 35 Abs. 3 TGO 2001 um den Tagesordnungspunkt 7.) - Nachbesprechung bezüglich Neubau Kindergarten zu erweitern.
13 Ja (einstimmig)

Weiters stellt er den Antrag diesen Sitzungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. 13 Ja (einstimmig)

1. Abschluss eines Kaufvertrages betreffend der Fläche Nr. 891- Beschlussfassung

Herr Josef Abenthung ist Alleineigentümer der Liegenschaft Nr. 891, in EZ 90025, der KG Birgitz.

Herr Josef Abenthung verkauft und übergibt das Trennstück „3“ aus Gst. Nr. 891 im Ausmaß von 490 m², vorgetragen in EZ 90025, samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, an die Gemeinde Birgitz, die dieses Trennstück kauft und unter Vereinigung mit dem neu gebildeten Gst. Nr. 893/2 in ihr Eigentum übernimmt.

Der Kaufpreis für das Kaufobjekt beträgt pro Quadratmeter € 150,00 sohin sind das bei einem Ausmaß von 490 m² - € 73.500,00. Hinzu kommt noch die anfallende Grunderwerbssteuer in Höhe von € 2.572,50 und die Grundbucheintragungsgebühr von € 809,00 sohin insgesamt ein Betrag von € 3.381,50.

Bürgermeister Ing. Markus Haid stellt den Antrag den Kaufvertrag seitens der Gemeinde wie er vorliegt zu beschließen. 12 Ja, 1 Enthaltung

2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstücks 893/2 (neu) gebildet aus Teilflächen der Grundparzellen 893, 891, 890 und 889 – (Gp 893 im Eigentum der Gemeinde Birgitz, Gp 891 im Eigentum von Josef Abenthung, Gp 890 und 889 im Eigentum von Frank Siegele) von Freiland auf „Vorbehaltsfläche für Gemeinbedarf, KG: Kindergarten, Kinderkrippe“ – Beschlussfassung

Der Kindergarten bzw. die Kinderkrippe der Gemeinde soll am gegenständlichen Standort neu errichtet werden und ist dazu eine Erweiterung der im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundflächen vorgesehen. (Einbeziehung von Teilflächen der Gst. Nr. 891, 890, 889). Zur Absicherung der geplanten im öffentlichen Interesse stehenden Nutzungen ist die gegenständliche Widmung als Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf erforderlich. Das neu zu bildende Grundstück eignet sich aufgrund seiner Größe für eine Bebauung und entspricht die geplante Widmung als Vorbehaltsfläche den Zielen der Gemeinde zum Ausbau der sozialen Infrastruktur.

Der gegenständliche Planungsbereich befindet sich südlich des Zentrums der Gemeinde am Siedlungsrand und ist durch die umliegenden Freiflächen sowie die am Standort bestehenden Nutzungen geprägt. Die Gp 893* (1.014 m² - Eigentum Gemeinde Birgitz) ist aktuell weitgehend verbaut (Spiel und Sportplatz), die südöstlich liegenden Grundstücke Gp 891* (490 m² Eigentum Josef Abenthung-Kauf Gemeinde Birgitz) Gp 890* (596 m² Eigentum Frank Siegele) und Gp 889* (170 m² Eigentum Frank Siegele) sind unverbaut und werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. *Teilfläche

GR Herbert Jordan fragt nach, warum Frau Aloisia Kirchmair in den ortsplannerischen Unterlagen als Eigentümerin der Parzellen Nr. 889 und 890 aufscheint. Bürgermeister Ing. Markus Haid merkt hierzu an, dass man die grundbücherliche Bestätigung habe, dass Herr Frank Siegele aufgrund eines Schenkungsvertrages der Besitzer der Grundstücke ist, die Grundbucheintragung sei jedoch noch nicht erfolgt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Birgitz vom 22.07.2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Birgitz im Bereich des Grundstücks 893/2 (neu) gebildet aus Teilflächen der Grundparzellen 893, 891, 890 und 889, KG Birgitz von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Vorbehaltsfläche für Gemeinbedarf, Kg: Kindergarten – Kinderkrippe“ gem. § 52 TROG 2016 entsprechend planlicher Darstellung von Raumplaner DI Falch in Landeck (vom 22.7.2020) vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. 12 Ja, 1 Enthaltung

3. Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Grundstück Nummer .13 von landwirtschaftlichem Mischgebiet auf Sonderfläche Hofstelle, sowie im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 39, 1135/1 und 1147 von Freiland auf Sonderfläche Hofstelle– (Grundstücke .13 und 39 im Eigentum von Josef Abenthung, Grundstücke 1135/1 und 1147 sind öffentliches Gut) – Beschlussfassung

Bürgermeister Ing. Markus Haid beantwortet einleitend die vorliegenden Fragen die der Gemeinderat zur Änderung des Flächenwidmungsplans stellt.

Der Bürgermeister verliest sodann ein Schreiben von Herrn Josef Abenthung der in diesem aufgrund der nicht mehr zeitgemäßen baulichen Strukturen bei der bestehenden Hofstelle auf Bauplatz Nr. .13 um die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes ansucht.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Birgitz vom 19.06.2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich des Grundstücks .13, KG Birgitz, von derzeit „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 Abs. 2 TROG 2016 mit Festlegung der höchstzulässigen Wohnnutzfläche von 380 m² sowie im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 39, 1135/1 und 1147, KG Birgitz, von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 Abs. 2 TROG 2016 mit Festlegung der höchstzulässigen Wohnnutzfläche von 380 m² entsprechend planlicher Darstellung von Raumplaner DI Falch in Landeck (vom 19.06.2020) vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. 13 Ja (einstimmig)

4. Bebauungsplan betreffend des Gst. Nr. .13, KG Birgitz- Auflage- und Erlassungsbeschluss

Der gegenständliche Planungsbereich befindet sich im zentralen Siedlungsgebiet der Gemeinde Birgitz und ist durch die Misch- und Wohnnutzungen (tw. historisch bedingte landwirtschaftliche Nutzungen) im Umfeld geprägt. Die Gp 39 stellt eine unverbaute Freifläche im Anschluss an die bestehende Hofstelle auf Bp .13 dar und wird zum Teil als Streuobstwiese sowie zur Viehhaltung genutzt. In Bezug auf das ggst. Projekt (Errichtung Wohnteil) sowie die angestrebte

Grundstücksänderung soll die Bebauung im vorliegenden Bereich geregelt werden und ist eine geordnete, bauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Da der Wohnteil der bestehenden Hofstelle auf Bp .13 nicht mehr zeitgemäß ist und eine Instandhaltung nicht möglich ist, wird der Neubau des Wohnteils angestrebt. Aufgrund der Zielsetzungen gemäß Örtlichem Raumordnungskonzept ergibt sich ein Erfordernis zur Regelung der Bebauung mittels Bebauungsplan. Dies insbesondere in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild zur Regelung der Höhenentwicklung und Dimensionierung der Baukörper. Im Zuge der Erlassung des Bebauungsplanes werden konkrete Festlegungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Planungen getroffen.

Im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Birgitz ist der Planungsbereich als „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40.5 sowie als „Freiland“ gemäß § 41 je TROG2016 gewidmet. Voraus geht eine Änderung der Flächenwidmung für den gegenständlichen Bereich und ist eine Widmung als Sonderfläche Hofstelle gem. § 44.2 TROG2016 vorgesehen. Dies ergibt sich aus dem vorangehenden Tagesordnungspunkt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 29.07.2020, Zahl Bir-Bpl-Ab-010, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. 13 Ja (einstimmig)

Bgm. Ing. Haid bedankt sich auch beim Bauausschuss für seine Arbeiten zu den vorliegenden Projekten und zu seinen Leistungen.

5. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks 178/8 von derzeit Wohngebiet in künftig Freiland (im Eigentum von Christoph Murrer) sowie im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks 183/2 von Freiland in Wohngebiet (im Eigentum der Gemeinde Birgitz) – Beschlussfassung

Bereits in der Sitzung vom Juli wurde der privatrechtlichen Vereinbarung mit Herrn Mag. Murrer eine Zustimmung durch den Gemeinderat erteilt.

Die Verkehrsfläche auf Gp. Nr. 178/2 soll im gegenständlichen Bereich erweitert werden und dazu ist eine Abtretung eines 0,5 m breiten Streifens aus der Grundparzelle 178/8* (29 m² – derzeit im Eigentum von Herrn Mag. Christoph Murrer) erforderlich. Gleichzeitig wird der Gp. Nr. 178/8 im Gegenzug eine Teilfläche der Gp. Nr. 183/2* (50 m² Eigentum Gemeinde Birgitz) zugeschlagen. Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Gp. Nr. 178/8 werden die baulichen Anlagen (Müllhäuschen, Begrenzungsmauer) in diesem Bereich situiert und es

erfolgt eine gegenständliche Ergänzungswidmung zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung. Zur Absicherung der im öffentlichen Interesse stehenden Wegverbreiterung ist eine Widmungsänderung erforderlich. *Teilfläche

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Birgitz vom 25.06.2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks 178/8, KG Birgitz, von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 und „geplante örtliche Straße“ gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 sowie im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks 183/2 von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 entsprechend planlicher Darstellung von Raumplaner DI Andreas Falch in Landeck (vom 25.06.2020) vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12 Ja, 1 Nein

6. Bericht der Gemeindegutsagrargemeinschaft Birgitz- Kenntnisnahme

Substanzverwalter GR Georg Haid kann in der heutigen Sitzung über keine besonderen Vorkommnisse in der Gemeindegutsagrargemeinschaft Birgitz berichten.

GR DVw. Josef Strasser erkundigt sich ob die Birgitzer Alm gut laufe. GR Georg Haid berichtet, dass die Alm stets gut besucht ist und man mit der neuen Pächterin sehr zufrieden ist.

Bürgermeister Ing. Markus Haid ersucht den Gemeinderat um eine Kenntnisnahme zu diesem Bericht. 12 Ja, 1 Enthaltung

7. Nachbesprechung bezüglich Neubau Kindergarten/ Kinderkrippe (eingeschobener Tagesordnungspunkt)

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den folgenden Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. – 13 Ja (einstimmig)

Über geschlossene Tagesordnungspunkte darf an dieser Stelle nicht berichtet werden.

Vzbgm. Ing. Wolfgang Steiner stellt den Antrag, die bekannt gegebene Tagesordnung gem. § 35 Abs. 3 TGO 2001 um den Punkt 8. „Stellungnahme Projekt Hofer in Axams“ zu erweitern. 13 Ja (einstimmig)

8. Stellungnahme Projekt Hofer in Axams (eingeschobener Tagesordnungspunkt)

GR Wolfgang Schweighofer bittet den Gemeinderat sich zum Neubauprojekt der Handelskette „Hofer KG“ in Axams zu äußern. Er sei gewiss kein Wirtschaftsgegner, und man möchte sich nicht negativ gegenüber der Firma Hofer äußern, hat bezüglich des Baus aber starke Bedenken. Die Diskussionen darüber laufen weit über die Mittelgebirgsdörfer hinaus. Er wirft die Frage in den Raum, ob Birgitz sich zurückhalten oder sich auch gegen den Bau aussprechen solle. Man habe genug Lebensmittelgeschäfte zur Verfügung; die Firma Hofer ziehe Kunden aus anderen Gemeinden wie z.B. Götzens an - die Leidtragenden durch den zunehmenden Durchzugsverkehr wären dann die Bürger der Gemeinde Birgitz. Vor allem am Samstagvormittag wäre mit starkem Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Bgm. Ing. Markus Haid sagt, dass es durchaus legitim sei, dass der Gemeinderat einen Antrag an den Bürgermeister stellt und dieser dann offiziell bei der Gemeinde Axams deponiert, dass dieses Projekt seitens der Gemeinde Birgitz sehr kritisch gesehen wird.

Vzbgm. Ing. Wolfgang Steiner merkt an, dass in der Sitzung des Planungsverbandes über Verkehrskonzepte etc. diskutiert wurde, aber über das Großprojekt der Filiale „Hofer“ wurde hierbei aber nicht gesprochen.

Vzbgm. Ing. Wolfgang Steiner fragt den Gemeinderat, ob man den Bürgermeister damit beauftragen könnte, eine negative Stellungnahme abzugeben.

Nach offenkundiger Zustimmung des Gemeinderates hierzu, stellt Vzbgm Ing. Wolfgang Steiner einen Dringlichkeitsantrag, einen Tagesordnungspunkt diesbezüglich für die heutige Sitzung mitaufzunehmen. Der Antrag lautet: Bürgermeister Ing. Markus Haid möge im Auftrag des Gemeinderates der Gemeinde Birgitz, eine negative Stellungnahme zum Hofer Projekt in der Gemeinde Axams abgeben.

Dazu soll auf Antrag des Vizebürgermeisters die bekannt gegebene Tagesordnung gem. § 35 Abs. 3 TGO 2001 um den Punkt 8. „Stellungnahme Projekt Hofer in Axams“ erweitert werden. 13 Ja (einstimmig)

Die Ansiedlung eines derart großen Handelsbetriebes in unmittelbarer Nachbarschaft bedeutet für die Gemeinde Birgitz ein überforderndes Verkehrsaufkommen und der Gemeinderat befürchtet eine extreme Verkehrszunahme, der sowieso schon stark frequentierten Landesstraße L12 in Richtung Axams. Der Gemeinderat ist weiters der Meinung, dass ein Hofer Markt nicht fußläufig angenommen wird. Es wird auch auf eine öffentliche Aussendung des Planungsverbandes westl. Mittelgebirges verwiesen, indem die Eindämmung des Pkw individual Verkehrs, als prioritäres Ziel aller Verbandsgemeinden vereinbart wurde.

Daher bitten wir die Gemeinde Axams dies in die Überlegungen mitaufzunehmen und vom Bau am geplanten Standort, Abstand zu nehmen.

Vzbgm. Ing. Wolfgang Steiner stellt den Antrag, auf Grund von Dringlichkeit der Gemeinde Axams ein Schreiben zukommen zu lassen, in welchem die Gemeinde Birgitz die oben beschriebenen Bedenken zum Projekt Hofer äußert. – 13 Ja (einstimmig)

9. Anfragen, Anträge, Allfälliges

Bei der letzten Sitzung des Gemeinderates tauchten bei GR Herbert Jordan zwei Fragen über die quartalsmäßige Abrechnung auf:

1.) Warum sind auf dem Konto 850 -307 Wasseranschlussgebühren- nur € 133,96 oben? Bgm. Ing. Markus Haid gibt dazu an, dass es sich hierbei um den Zubau des Windfangs der Familie Zander und des Küchenzubaus von Frau MMag. Judith Zingerle-Eder handelt. Es gibt dazu seit 2020 ein neues Konto auf dem bis jetzt keine anderen Eingänge verbucht wurden.

2.) Die Kanalanschlussgebühren € 458,00 sind ebenfalls die 2 kleinen Bauvorhaben die da jetzt neu verbucht werden. Die Post 307 ist neu.

GV DVw. Josef Strasser gibt Infos zum Aktionstag am Samstag, den 19. September 2020 bekannt. Ende August wird es ein weiteres Treffen zur Vorbereitung geben, zu dem er alle Gemeinderäte herzlich einlädt.

Der Bürgermeister:

Ing. Markus Haid



Angeschlagen am: 24. AUG. 2020

Abgenommen am: